

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 21. Juni 2005

Teil II

186. Verordnung: Einheitliche Ausbildung aus dem Bereich Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen für das Bibliothekspersonal der Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 und der Universität für Weiterbildung Krems

186. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die einheitliche Ausbildung aus dem Bereich Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen für das Bibliothekspersonal der Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 und der Universität für Weiterbildung Krems

Auf Grund des § 101 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2004 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 116/2004, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die einheitliche Ausbildung für das Personal im Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst (BID) aller Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 und der Universität für Weiterbildung Krems gemäß § 2 DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22, für

1. höher qualifizierte Tätigkeitsbereiche,
2. qualifizierte Tätigkeitsbereiche und
3. Tätigkeitsbereiche mittlerer Qualifikation.

Umfang der Ausbildung

§ 2. Die einheitliche Ausbildung für den Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst umfasst

1. Vorlesungen und Seminare in Form von Ausbildungsmodulen und
2. ein fachspezifisches Praktikum.

Fachbereiche

§ 3. (1) In der Ausbildung sind folgende Fachbereiche zu behandeln:

1. Management-Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland,
2. Medientheoretische Grundlagen,
3. Medienschließung,
4. Information Retrieval und
5. Rechtsgrundlagen.

(2) Die Inhalte der Fachbereiche für höher qualifizierte und qualifizierte Tätigkeitsbereiche sind in der **Anlage 1** und für Tätigkeitsbereiche mittlerer Qualifikation in der **Anlage 2** geregelt.

Theoretische Ausbildung

§ 4. (1) Die einheitliche Ausbildung gemäß § 2 für die höher qualifizierten und qualifizierten Tätigkeitsbereiche erfolgt in Form des ersten Teiles (Grundlehrganges) des interuniversitären Universitätslehrganges Library and Information Studies MSc, der von den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg in Kooperation mit der Österreichischen Nationalbibliothek angeboten wird. Die theoretische Ausbildung dauert 60 Tage. Nach Maßgabe der Möglichkeiten können Kooperationen mit anderen Anbietern von fachlich einschlägigen Ausbildungen, zB Fachhochschul-Studiengängen oder der Universität für Weiterbildung Krems, eingegangen werden.

(2) Die einheitliche Ausbildung gemäß § 2 für die Tätigkeitsbereiche mittlerer Qualifikation wird dem Bedarf entsprechend von den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg in Kooperation mit der Österreichischen Nationalbibliothek angeboten. Die theoretische Ausbildung dauert 30 Tage.

Praktikum

§ 5. (1) Das fachspezifische Praktikum dauert für die im § 1 Z 1 und 2 genannten Tätigkeitsbereiche 100 Tage und gliedert sich in

1. fachspezifische Anwendung des Gelernten am eigenen oder einem facheinschlägigen Arbeitsplatz (40 Tage),
2. Anwendung von zB Regelwerken für formale und inhaltliche Erschließung, Informationsvermittlung im Rahmen von Wahlfächern – in Form von eigenen Lehrveranstaltungen (15 Tage),
3. Kennen lernen verschiedener Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens (25 Tage) und
4. Projektarbeit (20 Tage).

(2) Für die im § 1 Z 3 genannten Tätigkeitsbereiche dauert das fachspezifische Praktikum 50 Tage und gliedert sich in

1. Kennen lernen ausgewählter Abteilungen der Ausbildungsbibliothek (10 Tage),
2. Kennen lernen verschiedener Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens (5 Tage) und
3. fachspezifische Anwendung des Gelernten am eigenen oder einem facheinschlägigen Arbeitsplatz (35 Tage).

Zeugnis

§ 6. Den Absolventinnen und Absolventen ist über die erfolgreiche Ablegung der Ausbildungen ein Zeugnis auszustellen.

Beirat

§ 7. (1) Von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist ein Beirat einzurichten. Im Sinne einer gesamtösterreichisch einheitlichen Ausbildung obliegt ihm die inhaltliche Gestaltung der Ausbildungen einschließlich der Entwicklung der Curricula, die Auswahl der Vortragenden und die Festlegung der Prüfungsmodalitäten.

(2) Die in § 4 Abs. 1 genannten Universitäten sowie allfällige Kooperationspartner entsenden jeweils ein mit der Ausbildung des Bibliothekspersonals befasstes Mitglied sowie ein Ersatzmitglied.

(3) Bis zu vier weitere facheinschlägige Expertinnen und Experten werden von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt.

Teilnahme von Personen, die dem Bibliothekspersonal der Universitäten angehören

§ 8. (1) Über die Teilnahme von Angehörigen des Bibliothekspersonals der Universitäten entscheidet das jeweilige Rektorat.

(2) Die Anerkennung von Praxiszeiten sowie Ausbildungsinhalten, die eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Wege anderer Ausbildungen absolviert hat, erfolgt durch das Rektorat der jeweiligen Universität. Vor der Anerkennung ist ein Gutachten des Beirates einzuholen.

Teilnahme von Personen, die nicht dem Bibliothekspersonal der Universitäten angehören

§ 9. (1) An den Ausbildungen oder an Teilen dieser Ausbildungen können nach Maßgabe vorhandener freier Plätze und gegen Kostenersatz auch Personen teilnehmen, die nicht dem Bibliothekspersonal der Universitäten angehören und für den jeweiligen Tätigkeitsbereich die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen.

(2) Die Anerkennung von Praxiszeiten sowie Ausbildungsinhalten, die eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Wege anderer Ausbildungen absolviert hat, erfolgt durch den gemäß § 7 Abs. 1 eingerichteten Beirat.

Lehrberufe

§ 10. Der erfolgreiche Abschluss eines kaufmännisch-administrativen Lehrberufes mit einschlägiger Spezialisierung „Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent (ABI-Ass)“, insbesondere gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin erlassen werden, BGBI. II Nr. 451/2004, ersetzt die Ausbildung für den Tätigkeitsbereich mittlerer Qualifikation.

In-Kraft-Treten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Gehrer